

Besondere Versicherungsbedingungen für die Wertanpassung (BWAP-L)

Ergänzend zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Lebensversicherung (ALVB-L) und den für Ihren Vertrag geltenden Tarifbezogenen Versicherungsbedingungen gelten folgende Bestimmungen. Soweit in den Versicherungsbedingungen personenbezogene Bezeichnungen verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

Inhaltsverzeichnis

1. Wie erfolgt die Wertanpassung?
2. Wie hoch ist die Beitragssteigerung?
3. Wie errechnet sich die Erhöhung der Versicherungsleistung?
4. Wann erfolgt die Wertanpassung?
5. Wie kann die Höhe der Beitragssteigerung geändert werden?
6. Wann entfällt die Wertanpassung?
7. Welche allgemeinen Bestimmungen gelten?

Begriffsbestimmungen (ergänzend zu den Begriffsbestimmungen der ALVB-L und der für Ihren Vertrag geltenden Tarifbezogenen Versicherungsbedingungen)

Bitte lesen Sie die folgenden Begriffsbestimmungen sorgfältig durch – sie sind für das Verständnis der Versicherungsbedingungen notwendig.

Versicherungsstichtag Bei Versicherungsverträgen gegen laufende Beitragszahlung ergibt sich der jährliche Versicherungsstichtag durch den Monatsersten jenes Monats, in dem die Beitragszahlung der Hauptversicherung endet.

Bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag ist der jährliche Versicherungsstichtag bestimmt durch den Monatsersten jenes Monats, in dem der Vertrag abläuft, bei lebenslanger Vertragslaufzeit durch den Monatsersten des Versicherungsbeginns.

Wenn die Dauer vom Versicherungsbeginn bis zum ersten Versicherungsstichtag weniger als 12 Monate beträgt, wird dies als **Rumpfsjahr** bezeichnet.

1. Wie erfolgt die Wertanpassung?

Die vertraglich vereinbarten Versicherungsleistungen und Beiträge der Hauptversicherung werden jährlich gemäß folgenden Bestimmungen gesteigert.

2. Wie hoch ist die Beitragssteigerung?

Sie können die Höhe der jährlichen Beitragssteigerung in ganzen Prozentschritten zwischen 3 % und 6 % selbst wählen.

Der Beitrag Ihrer Hauptversicherung wird gegenüber dem zuletzt gültigen Beitrag um den vereinbarten Prozentsatz gesteigert.

Diese Steigerung gilt nicht für die Beiträge von eventuell gewählten Zusatzbausteinen. Allerdings werden die Beiträge jener gewählten Zusatzbausteine, die eine Beitragsübernahme als Versicherungsleistung vereinbart haben, infolge des erhöhten Beitrags der Hauptversicherung im gleichen Verhältnis gesteigert.

3. Wie errechnet sich die Erhöhung der Versicherungsleistung?

Jede Beitragssteigerung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistung.

Die jeweilige Erhöhung der Versicherungsleistung errechnet sich unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vereinbarten Annahmebedingungen, des Tarifs, des Alters der versicherten Person zum Zeitpunkt der jeweiligen Beitragssteigerung sowie der restlichen Vertragslaufzeit.

4. Wann erfolgt die Wertanpassung?

Die Wertanpassung erfolgt zu jedem Versicherungsstichtag, erstmalig mit dem ersten Versicherungsstichtag. Falls ein Rumpfsjahr vorliegt, erfolgt die erstmalige Wertanpassung mit dem zweiten Versicherungsstichtag.

Wir informieren Sie schriftlich mittels Nachtrag zum Mitgliedsschein rechtzeitig vor dem nächsten Versicherungsstichtag über den bis zum darauf folgenden Versicherungsstichtag geltenden gesteigerten Beitrag und die sich daraus ergebenden erhöhten Versicherungsleistungen.

Sie sind berechtigt, innerhalb eines Monats ab Erhalt des Nachtrags zum Mitgliedsschein die Beitragssteigerung ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form abzulehnen.

5. Wie kann die Höhe der Beitragssteigerung geändert werden?

Sie sind berechtigt, die Höhe der Beitragssteigerung bis jeweils spätestens ein Monat vor Versicherungstichtag zu ändern.

6. Wann entfällt die Wertanpassung?

Die Wertanpassung erlischt, wenn

- > die restliche Beitragszahlungsdauer weniger als fünf Jahre beträgt,
- > Sie zwei Mal in Folge die jährliche Wertanpassung abgelehnt haben,
- > die Hauptversicherung Ihres Versicherungsvertrags beitragsfrei gestellt wird.

Das Recht auf weitere Wertanpassungen kann nur mit unserer Zustimmung wieder eingeräumt werden; dies gilt auch für die Nachholung ausgefallener Wertanpassungen.

7. Welche allgemeinen Bestimmungen gelten?

Sämtliche Ihrem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen sowie das vereinbarte Bezugsrecht gelten auch für die infolge von Wertanpassung durchgeführten Erhöhungen. Sowohl unsere Leistungspflicht als auch die bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflichten und die bei Selbstmord der versicherten Person genannten Fristen laufen für die Erhöhung zugleich mit jenen des ursprünglichen Versicherungsvertrags ab.